

Bund Naturschutz, KG Regensburg, Dr.Joh.-Maier-Str. 4, 93049 Regensburg

An das
Landratsamt Regensburg
Postfach 12 03 29
93025 Regensburg

Ihr Zeichen
S 31-3

Ihre Nachricht
28.10.2004

Unser Zeichen
BN/LA/Wörth-Wiesent

Datum
01.02.2005

**Wasserrecht;
Antrag der Fa. Höllbachkraftwerke Heider auf wasserrechtliche Gestattung der Höll-
bachkraftwerke I, II und III**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Es sei zuvor eine Beurteilung des oberen Höllbachtals durch den ersten amtlichen Landesbeauftragten für Naturschutz in Bayern, Prof. Dr. Otto Kraus (Bayerische Landesstelle für Naturschutz 1949-67), vorangestellt:

„Das Naturschutzgebiet „Hölle“ ist eine der wertvollsten Naturschöpfungen der Oberpfalz und darüber hinaus in ganz Bayern. Es enthält in seinem Kern ein granitisches Blockmeer, das vom Höllbach durchströmt und in prachtvollen Kaskaden durchbraust war.“ (O. Kraus 1968)

Im Weiteren ergänzt die Kreisgruppe Regensburg des Bund Naturschutz in Bayern e.V. ihre Anregungen und Einwendungen vom 10. Oktober 2000 um folgende Punkte:

1. Erneuerbare Energie und Restwassermenge

„Die Umweltpolitik ist nicht nur mit Zielkonflikten anderer Politikbereiche konfrontiert, sondern zunehmend auch mit Kontroversen innerhalb des Bereiches Umwelt und Naturschutz. Eine verstärkte Nutzung der Wasserkraft als regenerative Energiequelle zur Energieerzeugung und die notwendigen Ziele eines qualifizierten Gewässerschutzes mit der Sicherung von Fließgewässern können zu einem solchen Zielkonflikt führen.“

Dieses Zitat stammt aus der Einleitung zum Symposium „Fließgewässerschutz und Wasserkraftnutzung – Zielkonflikt in der Umweltpolitik“, das am 23./24.4.1998 im Deutschen Museum

in München stattfand. In dem Symposiumsband ist auch das Zitat vom Vorsitzenden des Umweltausschusses des Bayerischen Landtages, Henning Kaul (CSU), nachzulesen:

„Bei der Restwasserfrage geht es nicht nur um einen Wettstreit zwischen ökologischen Ansprüchen und wirtschaftlichen Interessen. Regenerative Energien sollen den Treibhauseffekt stoppen und Ausleitungsstrecken ihren ursprünglichen Fließcharakter zurück erhalten – der innerökologische Konflikt schlechthin.“

Dieser Zielkonflikt ist nicht neu. In letzter Zeit scheinen die Argumente zugunsten der Energiegewinnung aus Wasserkraft („erneuerbare Energien“), größere Bedeutung erlangt zu haben. Es geht dabei um die Verringerung des Kohlendioxidgehaltes der Atmosphäre aus Klimaschutzgründen. Dazu ein weiteres Zitat aus einem Beitrag des Symposiums zur Gesamtenergieerzeugung aus Wasserkraft: „Die Festsetzung von ausreichenden Mindestwassermengen bei *bestehenden Wasserkraftanlagen* führt – bezogen auf die gesamte Stromerzeugung nur zu geringen Energieverlusten. Selbst wenn diese Verluste ausschließlich auf fossiler Basis ersetzt würden, wäre der dadurch verursachte CO₂-Ausstoß marginal im Vergleich zur Gesamtemission an CO₂. *Die Mindestwassermenge kann daher guten Gewissens losgelöst von der Klimadiskussion betrachtet werden.*“ (T.Henschel VdBiol., LAWA-AGO - Positionspapier 1/97).

Diese Aussage stellt klar, daß die CO₂-Einsparpotentiale der Wasserkraftnutzung bei weitem nicht ausreichen, einen Beitrag zur Lösung des Klimaproblems zu leisten.

2. Wasserrechtliche Genehmigungsverfahren

2.1 Rückblick

Argumente des Bestandsschutzes können nicht ohne Geschichte der Genehmigungen bewertet werden. Die Eingriffe in den natürlichen Lauf des Höll- oder Wildbaches begannen 1917 durch den Bau des Kraftwerks 1. Dieses Kraftwerk wurde 1929 wasser- und gewerberechtlich genehmigt, 1933 wurde dieser Beschluß von der Regierung der Oberpfalz bestätigt. Noch im Jahr 1933 wurde jedoch das Kraftwerk abgebrochen und 700 m bachabwärts bei km 12,70 des Höllbaches neu errichtet. Damit war eine erneute wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, die jedoch vom Unternehmer erst 1953 beantragt und vom Landratsamt Regensburg am 1.8.1958 erteilt wurde. Zwischenzeitlich wurde 1951 bei km 14,05 km das Kraftwerk 2 genehmigt.

Auf Antrag des Unternehmers folgte dann Ende 1958 und 1959 die Genehmigungen zum Bau der Stauanlagen Lösmühle (Postfelden) und Rettenbach. Damit sollte eine gleichmäßigere Wasserführung des Höllbaches erreicht werden. Es war zunächst durch Bescheid festgelegt worden, eine Wassermenge von 700 l/s aus dem Speicherbecken Rettenbach in das Unterwasser abzuführen. Diese Auflage sollte auch dazu dienen, das Naturschutzgebiet „Hölle“ vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

In den Bescheiden zum Betrieb der Stauanlage Lösmühle (Postfelden) von 1958 und 1960

waren als Auflage festgeschrieben worden, dem Höllbach (Altbach) aus dem Speicherbecken eine ständige Wassermenge von 200 l/s zuzuführen; die Einhaltung der Auflage sollte durch Kontrolleinrichtungen mit selbsttätiger Aufzeichnung nachgewiesen werden.

Auf Antrag des Unternehmers wurde im Änderungsbescheid des Landratsamtes vom 24.10.1969 diese Restwassermenge auf 110 l/s (1. Mai bis 31. Oktober) bzw. auf 50 l/s (1. November bis 30. April) erniedrigt. Dreimal im Jahr sollte über mehrere Stunden ein Restwasserabfluß von 2000 l/s zur „Reinigung des Höllbachs“ erfolgen. Weiterhin wurde die verstärkte Nutzung des Arracher Baches zur Füllung des Rettenbacher Speichers genehmigt. Begründet war der gesamte Antrag damit, daß die dauernde Abgabe von 200 l/s in den Höllbach (Altbach) zu „schweren energiewirtschaftlichen Verlusten“ führe und das Kraftwerk 3, das 1961 genehmigt wurde, teilweise nur als Pumpspeicherwerk betrieben werden könne.

In der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 19.8.1968 ist ausgeführt, daß die Baukosten für das Projekt sich verdoppelt hätten und bei Berücksichtigung für „Unternehmerwagnis und Unternehmerlohn“ die Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks 3 erst bei einem Restabfluß von nicht mehr als 75 l/s beginnen würde. Dies wird als Ausgleich bezeichnet, den die Oberste Naturschutzbehörde zwischen den „Interessen des Unternehmers an einer Rendite des investierten Kapitals und den Belangen der Allgemeinheit, wie sie der Naturschutz darstellt“, gefunden hat. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit war auch nur noch zwischen einer Restwassermenge von 85, 80 oder 75 l/s zu entscheiden, um „eine Wirtschaftlichkeit der Kraftstufe 3 zumindest in bescheidenem Ausmaß zu garantieren“, zumal „es für den „optischen und akustischen Eindruck der Wasserführung des Höllbachs vom Speicher Postfelden an keine entscheidende Rolle mehr spielt, ob 80 l/s oder 85 l/s in ihn abgegeben werden.“

Diese Ausnahmegenehmigung wurde erteilt, obwohl der vom Innenministerium beauftragte Gutachter, Landschaftsarchitekt Prof. Alwin Seifert, sich nach Versuchen mit verschiedenen Wassermengen mit deutlichen Worten gegen eine geringere Restwassermenge als 200 l/s aussprach:

„Der erste Fehler, der gemacht wurde, war der Aufstau des Wassers, der zusammen mit der Erwärmung zur Eutrophierung, d.h. zur Anreicherungen von Pflanzennährstoffen und deren Umsetzung in faulbare Pflanzenmasse führte. Der zweite Fehler war die Genehmigung zur Ableitung des Wassers bis auf eine Restmenge von 200 l/s, deren Folgen aber nach allzu vielen Beispielen in anderen Landschaftsräumen hätten vorausgesehen werden können. Die Fortdauer der Erlaubnis, im Höllbach nur eine Restmenge von 200 l/s zu belassen, kann den jetzigen sehr desolaten Zustand als einen dünnen Aufguß des einstigen gerade noch erhalten. Eine Minderung dieser Restwassermenge auf 120 l/s oder gar 75 l/s kann überhaupt nicht in Frage kommen, es sei denn, man wolle am oberen und am unteren Ende des Schutzgebietes Tafeln anbringen mit der Aufschrift: Achtung, Kläranlage! Begehen auf eigene Gefahr. Der Landrat.“ (Zitat aus dem Gutachten vom 1.10.1967)

Eine technische Erneuerung des Kraftwerks 1 wurde 1980 beantragt und mit Bescheid vom 18.5.1983 vom Landratsamt genehmigt. Die Genehmigung umfasste den Austausch von zwei

Turbinen und die Erneuerung von Rohrleitungen, wobei der Durchmesser der Druckleitungen von 900 auf 1.000 mm erhöht wurde.

2.2 Aktuelle Situation

Im Herbst 2000 wurden Planunterlagen für das Bewilligungsverfahren Höllbachkraftwerke 1 bis 3, Speicher Postfelden und Speicher Rettenbach in den anliegenden Gemeinden ausgelegt, nachdem 1989 die Genehmigung zum Betrieb des Kraftwerks 2 und 1991 die Genehmigung zum Betrieb des Kraftwerks 3 nach jeweils 50 Jahren Laufzeit abgelaufen war. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Kreisgruppe Regensburg des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) mit Schreiben vom 16.10.2000 Einwendungen erhoben. Für das Kraftwerk 1 war 1958 eine unbefristete Genehmigung erteilt worden, jedoch bedürfen wesentliche Änderungen wieder einer neuen Gestattung.

Mit Bescheid des Landratsamtes vom 30.6.2000 wurde die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für die Verlegung einer Rohrleitung vom Stauweiher Fahnmühle zum Kraftwerk 2 und die Erhöhung des betonierten Einlaufwerkes um 0,60 m am Dammbauwerk des Stauweihers für das Kraftwerk 2 genehmigt. Diese Baumaßnahmen sind bereits durchgeführt, ebenso die Erhöhung des Dammes und die Sanierung des Kraftwerks 2 (Einbau einer neuen Turbine mit Generator, Steuerung und Automatisierung des Betriebs, Umbau des Maschinenhauses).

Die ursprünglichen Antragsunterlagen wurden nach Abstimmungsgesprächen zwischen den Fachbehörden und dem Antragssteller überarbeitet und jetzt erneut öffentlich zur Einsichtnahme bekannt gemacht. Der Bekanntmachungstext wurde der Kreisgruppe Regensburg vom Landratsamt mit Schreiben vom 28.10.2004 übersandt.

Die ökologischen Probleme sind dieselben wie bisher:

- Restwasserabgabe für den Höllbach (Altbach) nach den Stauanlagen bzw. vor den Kraftwerken und Hochwasserschutz,
- Durchgängigkeit des Bachlaufes und Wasserqualität im Bach sowie in den Stauanlagen,
- Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft,
- Genehmigungszeitraum und Überwachung der Auflagen

3. Restwassermengen im Höllbach

In den aktuellen Antragsunterlagen wird darauf verwiesen, daß die Festlegung der Restwasserabgaben für dieses Verfahren das Ergebnis eines intensiven Gespräches der Antragstellerin mit den beteiligten Fachbehörden ist. Als Ergebnis werden folgende Werte genannt:

- Staubecken Rettenbach: 150 l/s (wie bisher)
- Staubecken Postfelden: 110 l/s 1. Mai bis 31. Okt. (wie bisher)
50 l/s 1. Nov. bis 30. April (wie bisher)
- Ausgleichsbecken Kraftwerk 3: 400 l/s bzw. 200 l/s bei Niedrigwasser (wie bisher)

- Stauweiher Kraftwerk 2: 85 l/s, zusätzlich Einleitung Seebach (neu)
- Stauweiher Kraftwerk 1: 85 l/s (neu)

Gegenüber den bisherigen Genehmigungen ist nur bei den Stauweihern der Kraftwerke 1 und 2 eine minimale Verbesserung von derzeit 75 auf 85 l/s festzustellen. Nach dem Gutachten von Prof. Strobl wird schon damit der ökonomische Schwellenwert um 10 l/s überschritten. Ungeachtet dessen, ob die Berechnungsgrundlagen für den ökonomischen Schwellenwert einer kritischen Betrachtung standhalten würden, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Fa. Heider seit Inbetriebnahme der Kraftwerke konsequent auf eine Herabsetzung der Restwassermengen hingearbeitet und auch erreicht hat. Andererseits hat die Fa. Heider ihre Kraftwerke mit neuen Turbinen und Generatoren ausgerüstet und damit die Stromausbeute verbessert. Weiterhin sind die Rohrquerschnitte vergrößert worden, teilweise sogar über den Querschnitt hinaus, der für die beantragte, von 0,96 auf 1,5 m³/s erhöhte Durchflußmenge nötig wäre (Kraftwerk 1). Durch diese Maßnahmen konnte auch die Zahl der Tage für eine optimale Energieausbeute erhöht werden. Es ist deshalb zu fordern, daß ein Teil der Effizienzsteigerung, die durch die technische Nachrüstung erreicht wurde, auch dem Fließgewässer durch Erhöhung der Restwasserführung zugute kommt.

Wir erheben hiermit Einwendungen gegen die geplanten Festsetzungen und fordern wesentlich höhere Werte.

4. Landschaftspflegerisches Rahmenkonzept

Dem Gestattungsantrag liegt nun (nach vierjähriger Bearbeitungszeit) ein landschaftspflegerisches Rahmenkonzept der Fa. Ökoplan bei. Dieses Gutachten stützt sich allerdings nicht auf eigene Erhebungen, sondern auf Untersuchungsergebnisse zur Gewässerökologie aus dem Jahre 1986. Es kommt zu dem Schluß, daß „mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sowie den Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen die negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft kompensiert werden können“.

Die Kartierungsarbeiten im Naturschutzgebiet „Hölle“ von Martin Scheuerer und der ökologisch faunistischen Arbeitsgemeinschaft Schwabach (ÖFA) von 1992 haben ergeben, daß „von den ursprünglichen Schutzgründen bis auf das geologisch-landschaftsprägende Element nicht mehr viel übrig geblieben ist:

- der Bach ist durch zur geringe Wasserstände infolge der Energiegewinnung und durch Verschmutzung infolge Nährstoffeinschwemmung, Stauhaltung und Abwassereinleitung erheblich beeinträchtigt,
- der artenreiche Mischwald ist durch Gehölzumbau in Nadelholzforste gestört und gefährdet und
- das Vorkommen der Flußperlmuschel ist erloschen.“

Es ist zu befürchten, daß auch Arten wie Steinkrebs, Eisvogel, Wasserspitzmaus, Wasserramsel und Bachforelle erheblich zurückgegangen sind. Die Erhebungen von 1986 geben die tatsächliche Verschlechterung der ökologischen Situation im Höllbachtal also nicht wieder.

Die ursprünglich hohe Dynamik im geschützten Höllbachabschnitt hat zur Entstehung eines lichten Erlen-Linden-Blockwaldes geführt. „Im Bereich dieses Blockmeeres stockt ein Auwaldtypus, der bisher in Deutschland nicht bekannt war, ein Kampfwald mit Sommerlinde als charakteristischer Baumart, dessen Form und Zusammensetzung einmal dem ungewöhnlichen Standort und dann vor allem der wechselnden Wasserführung des Forellen und Perlmuschel führenden Höllbaches zu verdanken ist“ (Otto Kraus in „Unser Wald“ 1966). Dieser Auwaldtypus ist aufgrund fehlender Dynamik dichter geworden und hat zur Beeinträchtigung von verschiedenen Wassermollusken geführt.

Trotz der aufgeführten Beeinträchtigungen hat das NSG „Hölle“ einen Wert als repräsentativer Ausschnitt des Naturraumes „Falkensteiner Vorwald“, es hat Bedeutung für den Artenschutz und bietet ein eindrucksvolles Landschaftsbild. Das den Antragsunterlagen beiliegende Gutachten der Fa. Ökoplan stellt allerdings fest, daß das Vorhaben trotz der Änderungen irreversible Beeinträchtigungen des Bachlaufes zur Folge haben wird. Mit einer Erhöhung der Restwassermenge könnten die geschilderten Verschlechterungen wieder rückgängig gemacht werden. Das ist aber angeblich aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Die vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen sind jedoch keineswegs geeignet, die ökologischen Verschlechterungen auszugleichen. Damit wird das Verschlechterungsverbot, denen das Höllbachtal von Postfelden bis Wiesent als FFH-Gebiet unterliegt, nicht eingehalten bzw. die Ziele von Natura 2000 nicht erreicht.

Der Bund Naturschutz erhebt hiermit Einwendungen gegen das landschaftspflegerische Rahmenkonzept und fordert ein ökologisches Gutachten mit aktuellen Erhebungen zur Ermittlung der ökologisch notwendigen Restwassermenge und der Abflußdynamik. Erst dann kann ein Vergleich mit dem ökonomischen Schwellenwert und eine Abwägung sinnvoll durchgeführt werden.

5. Durchgängigkeit, Wasserqualität, Schwallbetrieb, Hochwasserschutz

Vor allem für strömungsliebende Fischarten ist die Durchgängigkeit von Fließstrecken unabdingbar, da sie sich zeitlebens in dem Fließgewässer aufhalten oder in bestimmten Lebensphasen zwischen Still- und Fließgewässern wandern. Aus fischereibiologischer Sicht ist deshalb auch die Durchgängigkeit des Höllbaches mit Hilfe von Fischaufstiegsanlagen eine Forderung, die weitgehend umgesetzt werden sollte. Als realisierbar erscheint unter Berücksichtigung der Kosten der Bereich von der Einmündung in die Donau bis zum Ausgleichsbecken des Kraftwerks 3 (Fahnmühle).

Es ist unbedingt eine Verbesserung der Wasserqualität, vor allem in den Bachabschnitten, aber auch in den Staubecken anzustreben. Am Ausfluß des Postfeldener Staubeckens hat der Höllbach die Güteklasse II bis III, nach Durchfließen der Hölle hat sich der Bach wegen der Verwirbelung und Sauerstoffanreicherung um eine Güteklasse verbessert. Im Ausgleichsbecken des Kraftwerks 3 wird dieses Bachwasser wieder mit dem Wasser, das direkt durch die Rohrleitung

zu dem Kraftwerk fließt, vermischt und gestaut. Folge: Die Wasserqualität nimmt wieder ab. Es ist zu prüfen, ob der Bach in einem Umgehungsgerinne um das Ausgleichsbecken und weiter unten um die Stauweiher herumgeführt werden kann, um die Wasserqualität durchgehend zu verbessern.

Bei den oben liegenden Staubecken Rettenbach und Postfelden gibt es große Einträge aus dem Siedlungsbereich und der Landwirtschaft. Zur Verminderung des Eintrags von Nähr- und Schadstoffen, insbesondere aus der Landwirtschaft, sollten die Pufferstreifen um den Rettenbacher Stauweiher vor allem im Norden und Süden ausgedehnt werden, die Zuläufe zu den beiden Staubecken (Postfeldener und Rettenbacher Weiher) durch Schilfzonen verbessert und die Nutzung der überwiegend feuchten Wiesen extensiviert werden. Auch ist an eine Entlandung des abgelagerten Schlammes in den Staubecken zu denken, um eine Reduzierung der Nährstoffe zu erreichen, oder an eine Sauerstoffanreicherung durch technische bzw. bauliche Anlagen.

Aus den Speicherbecken sind in der Vergangenheit auch große Mengen von Wasser im „Schwallbetrieb“ abgegeben worden, um Spitzenstrom zu erzeugen. Das abgelassene Wasser wurde dann zu Zeiten größeren Stromangebots vom Kraftwerk 3 wieder nach oben gepumpt. Dieser Schwallbetrieb ist wegen der Plötzlichkeit für die Tier- und Pflanzenwelt in und am Bach gefährlich und keinesfalls mit einem Ansteigen des Baches bei starkem Regen zu vergleichen. Die Möglichkeit zum Schwallbetrieb wird auch jetzt wieder beantragt, allerdings gleichzeitig eingeräumt, daß dies in der letzten Zeit nicht mehr durchgeführt wurde und nach Aussage der Fa. Heider auch mit großen Verlusten verbunden ist. Es werden hiermit Einwendungen gegen die Genehmigung des Schwallbetriebes erhoben.

Die geplante Arretierung der Hochwasserklappen und die Erhöhung der Dämme darf keinesfalls der Erhöhung der Stauhaltung dienen, sondern muß ausschließlich zur Hochwasserrückhaltung und zur Dämpfung der Hochwasserwelle genutzt werden. Eine Vergrößerung des Wasservolumens bedingt auch bei demselben Abfluß eine längere Verweilzeit des Wassers im Speicher und bewirkt in der Regel eine schlechtere Wasserqualität.

6. Genehmigungen, Geltungszeitraum, Überwachung der Auflagen

Auffällig ist, daß in der Vergangenheit zwischen Bau, Antrag und Genehmigungen immer eine Reihe von Jahren vergangen war, in dem die Kraftwerksanlagen offenbar längere Zeiten ohne Genehmigung und ohne Einschränkung betrieben werden konnten. Seit dem Auslaufen der Genehmigungen für die Kraftwerke 2 und 3 sind jetzt 15 bzw. 13 Jahre vergangen.

Ferner ist der Zeitraum, für den die Genehmigungen erteilt wurden, mit 50 Jahren relativ lang. Für das Kraftwerk 1 hat das Landratsamt Regensburg sogar eine unbefristete Genehmigung erteilt, wobei unklar ist, wie und warum es dazu kommen konnte.

Zwar stellt eine Herabsetzung der diesmal wieder beantragten 50jährigen Laufzeit auf 30 Jahre eine Verbesserung dar, doch sollte in die Laufzeit der nicht genehmigte Zeitraum von ca. 15

Jahren eingerechnet werden. Es sollte auch nochmals geprüft werden, ob das Kraftwerk 1 nicht auch in die Befristung einbezogen werden muß: Die unbefristete Genehmigung betrifft den Betrieb des Kraftwerkes, nicht jedoch wesentliche Änderungen wie die beantragte deutliche Erhöhung des bisher gestatteten Wasserbenutzungsumfanges. Es sei darauf verwiesen, daß der Kalkabbau bei Regensburg mit einer unbestimmten Genehmigung letztlich vor dem Verwaltungsgerichtshof seine Position nicht halten können.

Es werden also hiermit Einwendungen hinsichtlich des Genehmigungszeitraumes erhoben.

Die amtlich festgesetzten Restwassermengen müssen auf alle Fälle kontrolliert werden können. Dazu ist es notwendig, nachvollziehbare und regelmäßige Daueraufzeichnungen nach jeden Speicherbecken und jedem Stauweiher festzulegen, die regelmäßig von den Behörden kontrolliert werden. Es sollen weiterhin Kontrollpegel zum Messen des Wasserstandes für die Öffentlichkeit jederzeit einsehbar angebracht werden. Daß eine solche Kontrolle auch schon in der Vergangenheit notwendig war, zeigt folgendes Zitat:

„Bei Nichtbeachtung der festgesetzten Auflagen wird die Ausnahmegenehmigung unverzüglich zurückgenommen, hieß es in der Entscheidung“ (der Obersten Naturschutzbehörde). „Und weiter: Daß diese Maßnahme keineswegs das Naturschutzgebiet vernichte, vielmehr seinen Bestand garantiere. Wie diese Garantie in Wirklichkeit aussah, berichtete Professor Kraus im Einzelnen. Jahrelang hat sich der Unternehmer um diese Auflagen nicht gekümmert, so daß dieses erstrangige Naturschutzgebiet weitgehend entwertet wurde.“ (Unser Wald 1969)

7. Zusammenfassende Bewertung

Der Bund Naturschutz ist der Auffassung, daß sich bei diesem Antrag auf Erneuerung der wasserrechtliche Gestattung die Gelegenheit bietet, sowohl die Belange der regenerativen Energiegewinnung als auch die Belange des Naturschutzes in einem ausgewogenen Verhältnis zu berücksichtigen. Wir weisen auf die Studie des Umweltbundesamtes vom Jan. 2001 „Wasserkraftanlagen als erneuerbare Energiequelle – rechtliche und ökologische Aspekte“, hin, in deren Zusammenfassung die Empfehlung ausgesprochen wird (UBA-Texte 01/01, S. 86): „Bei Wiederinbetriebnahme von Altanlagen oder bei Erneuerung von Wasserrechten sollten Belange des Gewässerschutzes stärker berücksichtigt und Auflagen erteilt werden (z. B. funktionsfähige Aufstiegshilfen, baulich garantierter, dynamischer Mindestwasserabfluß, kein Schwellbetrieb).“

Das den Antragsunterlagen beiliegende Gutachten der Fa. Ökoplan stellt fest, daß das Vorhaben auch nach den Änderungen irreversible Beeinträchtigungen des Bachlaufes zur Folge haben wird. Aus wirtschaftlichen Gründen gäbe es jedoch keine Möglichkeit, die Wasserqualität zu verbessern und die erwünschte Durchgängigkeit des Baches herzustellen. Inzwischen ist das Höllbachtal von Postfelden bis Wiesent jedoch als FFH-Gebiet veröffentlicht worden. Damit unterliegt dieser Abschnitt auch dem Verschlechterungsverbot gemäß der FFH-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 bzw. den Zielen von Natura 2000. Damit ist auch eine Verträglichkeits- und Alternativprüfung erforderlich. Die von der Fa. Ökoplan vorgeschlagenen Maßnahmen sind aber keineswegs geeignet, die Verschlechterungen ökologisch aus-

zugleichen. Unseres Wissens sind hier Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen – wie in der Begleitplanung vorgesehen – grundsätzlich nicht möglich. Der Bund Naturschutz fordert deshalb ein ökologisches Gutachten mit aktuellen Erhebungen zur Ermittlung der ökologisch notwendigen Restwassermenge und der Abflußdynamik. Erst dann kann ein Vergleich mit dem ökonomischen Schwellenwert und eine Abwägung sinnvoll durchgeführt werden.

Für den Fall, daß die Fa. Heider die erhöhten Entgelte gemäß dem Erneuerbaren Energiengesetz (EEG) beanspruchen möchte, sei auf das Schreiben des BayStMUGV (Az 52a-4590-2004/2) hingewiesen, in dem gefordert wird, daß Laufwasserwerke mit einer Leistung von bis zu 5 MW durch die Modernisierung der Anlage einen guten ökologischen Zustand des Gewässers oder die wesentliche Verbesserung des bisherigen Zustandes erreichen müssen, wie ihn auch die europäische Wasserrichtlinie fordert. Diese Zielformulierungen bleibt das Gutachten der Fa. Ökoplan schuldig.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß der ursprünglich zur Naturschutzgebietsausweisung führende Zustand des Höllbachtals bedingt durch die Wasserkraftnutzung schwer beeinträchtigt ist, was aus der Sicht des Bundes Naturschutz aber nicht dazu führen darf, die jetzigen Gegebenheiten zu akzeptieren. Im Gegenteil, die Aufnahme als FFH-Gebiet, die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und die o. g. Studie des Umweltbundesamtes sind ausreichende Grundlagen dafür, die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation einer erneuten Genehmigung der Höllbachkraftwerke zur Bedingung zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Streck
1. Vorsitzender